

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

12256


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37160-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

= A b s c h r i f t =

=====

8.5.53

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, wobei ich mir ueber die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung klar bin, dass sich in den ⁱⁿHamburg seinerzeit beschlagnahmten Kisten folgende Gegenstände befanden :

Klavier, Geige, ~~spezielle~~, handgemachte Moebel, Perser Teppiche und Perser Läufer, Silber Gegenstände für einen kompletten Haushalt.

Ausserdem waren in den Kisten noch folgende Gegenstände enthalten : -

4 Daunendecken, 6 Kamelhaardecken, komplettes Tafel und Koch-Geschirr, 2 ~~spezielle~~ Oel Oefen und Oel Kocher, Stehlampe, Glas- Spitzen Vorhänge und Kleidungsstuecke.

gez. A. J a y .

Zur Beglaubigung:
Der Rechtsanwalt

Mun. Grotthaus.

V 3.9.

29.5.1

28

H. von Puttkamer
Rechtsanwalt
Fürth/Bay.
Hauptstrasse 7 (Tel. 1241)



An das
Wiedergutmachungsausschuss
beim Landgericht
H a m b u r g 36
=====

Empfangen
am 6. JULI 1953
2. Juli
mit Anlegen e

1. Juli 1953

Aktz.: III/Z 6273
Rueckerstattungssache Auguste Gutkind ./, Deutsches Reich;

In der oben bezeichneten Angelegenheit wird auf die Schriftsätze der O.F.D. vom 23.5. und 16.6.53 erwidert, dass ein Betrag von 4866.50 RM für die entzogenen Gegenstände bei weitem zu gering erscheint.

Es ist darauf hinzuweisen, dass allein 1 Klavier - 1 Geige - eine Anzahl Perserteppiche- und Silbergegenstände - für einen kompletten Haushalt einen erheblich höheren Wert darstellen.

Die Antragstellerin schätzt den Wert der entzogenen Gegenstände auf ungefähr 15.000.- RM .

Es wird nunmehr um Entscheidung gebeten.

H. von Puttkamer
von Puttkamer,
Rechtsanwalt.

v
WK
2/7/53

*Berechnung angesetzt
2/7/53*

2



J. H. v. Puttkamer
Rechtsanwalt
FÜRTH/BAY.
Hornschuchpromenade 7
Tel. 72477

34

An das
Landgericht,
1. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz, (Ziviljustizgebäude)

23. Febr. 1954

Betr.: Aktz.: 1 Wik 390/53
II/Z 6273 -1-

J. H. v. Puttkamer
Rechtsanwalt
FÜRTH/BAY.
Hornschuchpromenade 7
Tel. 72477



32

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36

14. Jan. 1954

-----Sievekingpl. ZivilJust. Geb.

Betr.: Aktz.: Wik 390/53
Verf. Jay ./Dt. Reich./dort. Schrb. v. 27.10.53

// Ich verzichte auf Abhaltung eines Verhandlungstermins und bin mit
schriftlicher Entscheidung einverstanden.
Bei dem Fluegel handelte es sich um einen Steinwayflügel, während
die Geige eine wertvolle Kuenstlergeige war, da Frau Jay Musik
studierte.
// Ich werde noch eine entsprechende eidesstattliche Versicherung
nachreichen.

von Puttkamer
von Puttkamer,
Rechtsanwalt.

2

20 Windmill Court
Windmill Rd
London W5.
23. 2. 54

Beiderseitige Bestätigung,

Ich erkläre hiermit eiderstättlich, dass ein
Steinway Schutzflügel sowie eine sehr kostbare, hand-
gemachte Orgel mein Eigentum waren und dieselben
gekauft wurden bei "Brask & Rotheurstein" Nürnberg und
am Freihafen Hamburg unter meinem Mädchen Namen Kä-
seligert wurden und dieselben bei den Nazis ver-
steigert wurden.

Zeugen

Fr. Jans
203, High Street
Stn W-3.
Solinger

A. Jay.

Dieser Beschluss ist rechtskräftig. - act. 46- 39

-6. SEP. 1954

Justizinspektor

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

1 WiK 390/53
III/Z 6273 -1-

B e s c h l u ß

-4. Mai 1954

Rechtskraftzeugnis

ist der OFD
auf Grund Zust. Urk. v.
d. Besch. des Ger. Schr. d.
Ger. (S 706, 2 ZPO.) v.

am 27. NOV. 1957 19 erteilt.

Justizoberinspektor

In der Rückerstattungssache

Auguste J a y, früher Gutkind,
281 Popes Lane, London W.5,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

RA. J. H. v. Puttkamer Fürth/Bay.,
Hornschuchpromenade 7,

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: G 202 - BV 414 -,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts
in Hamburg unter Abstandnahme von mündlicher
Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Gerichtsassessor Dr. Schröer

am 28. April 1954 beschlossen:

Es wird festgestellt, daß der Antragsgegner
den Verlust von Hausrat im Werte von RM 7.500.-
sowie den Verlust eines eingezogenen Frachtkosten-
vorschusses in Höhe von RM 666,50 zu ersetzen
hat.

Entziehungstag ist der 7. November 1941.

Weitergehende

Schm.

- 1) Ausfertigung an:
 - Parteien
 - Beteiligte
 mit Urkunden

- 2) je 1 Abschrift an
 - Landgericht
 - f. Verw. Kontz.
 - Grundbuchamt

1x Zentralamt
mit CC 16

- 3) Form B ab zum

11.5.54

abam!

13.5.54
-6. SEP. 1954

Form B gef.
20/8.54 Fi

1415

1315

Weitergehende Feststellungs- und Leistungsansprüche werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e:

Die jüdische Antragstellerin hat das Reichsgebiet im Jahre 1939 verlassen und die Nürnberger Speditionsfirma Hamacher mit dem Transport ihres in 5 Kisten verpackten Hausrats nach Hamburg beauftragt. Infolge des / Kriegsausbruches mußten die Sachen in Hamburg verbleiben und wurden im Freihafen eingelagert. Sie sind hier im Jahre 1941 beschlagnahmt und versteigert worden. Das Deutsche Reich hat einen Nettoerlös von RM 3.211,65 vereinnahmt.

Die Antragstellerin hat frist- und formgerecht Rückerstattungsansprüche angemeldet und begehrt Ersatz für den Verlust ihres Hausrates. Sie trägt vor, daß die beschlagnahmten Kisten folgende Gegenstände enthalten hätten:

Klavier, Geige, handgemachte Moebel, Perser Teppiche und Perserläufer, Silbergegenstände für einen kompletten Haushalt, 4 Daunendecken, 6 Kamelhaardecken, komplettes Tafel- und Kochgeschirr, 2 Oelöfen und Oelkocher, Stehlampe, Glass, Spitzenvorhänge und Kleidungsstücke.

/ Dieser Hausrat habe einen Wert von RM 15.000.- gehabt. *in Richtigkeit*
den Inhalt der Kisten hat die Antragstellerin mit ihrer Erklärung von 8.Mai 1953 eidesstattlich versichert (zu vgl. Bl.24 d.A.). Bei der Geige habe es sich um ein wertvolles handgemachtes Stück gehandelt. Das Klavier / sei ein Steinway-Flügel gewesen. Die Antragstellerin habe Musik studiert und daher wertvolle Instrumente besessen. Sie könne jedoch nähere Angaben über Hersteller, insbesondere der Geige nicht machen.

Der

Der Antragsgegner hat sich mit der Feststellung seiner Ersatzpflicht in Höhe von RM 4.200.- für den Hausrat und von RM 666,50 für den Frachtkostenvorschuß einverstanden erklärt.

Im Einvernehmen mit den Parteien ist von einer mündlichen Verhandlung abgesehen worden, nachdem der Antragstellerin durch die Beschlüsse vom 28. Juli 1953 (zu vgl. Bl. 30 d.A.) und 20. Januar 1954 (zu vgl. Bl. 33 d.A.) Auflagen zur näheren Darlegung der Höhe des von ihr geltend gemachten Anspruchs gemacht worden und mit Schriftsatz vom 23. Februar 1954 und 1. April 1954 nebst eidesstattlicher Versicherung vom 23. Februar 1954 beantwortet worden sind.

Der geltend gemachte Anspruch ist in der zuerkannten Höhe begründet. Die Beschlagnahme und Versteigerung des Hausrates der Antragstellerin ist eine ungerechtfertigte Entziehung, wie keiner näheren Ausführungen bedarf. Die Antragstellerin hat Anspruch auf Feststellung der Ersatzpflicht des Antragsgegners in Höhe des Zeitwertes ihres Hausrates.

Anhaltspunkte für die ^{ermittlung} ~~Schätzung~~ des Zeitwertes, ^(manuscriptum Hausrat) ~~der vom Gericht~~ entsprechend § 287 ZPO zu schätzen ist, bildet der Bruttoversteigerungserlös. Zu dem vom Deutschen Reich vereinnahmten Nettoerlös von rund RM 3.200.- ist ein Betrag von ca. 10% als Versteigerungssunkosten hinzuzurechnen. Die Kammer trägt keine Bedenken, der Antragstellerin den doppelten Bruttoversteigerungserlös als Schadenersatzanspruch zuzuerkennen und kommt daher auf einen Betrag von RM 7.200.-. Zu diesem Betrag ist der Zeitwert für die Geige hinzuzurechnen. Die Angaben der Antragstellerin, die trotz zweimaliger Auflagen nur in unzureichendem Maße gemacht worden sind, können eine ausreichende Grundlage für eine zuverlässige Schätzung des Zeitwertes

42

Zeitwertes der Geige nicht bilden. Der von der Antragstellerin angegebene Wiederbeschaffungswert von ca. 250.- bis 350.- engl. £ muß als unwahrscheinlich hoch angesehen werden. Der Wert einer Geige richtet sich nach ihrem Erhaltungszustand, dem Namen des Erbauers und der tonlichen Qualität. Falls die Geige den von der Antragstellerin behaupteten Wert gehabt haben sollte, müßte es sich um ein außerordentlich wertvolles Instrument gehandelt haben. Wenn aber die Antragstellerin im Besitze eines sehr wertvollen, der Qualität einer echten italienischen Geige entsprechenden Instrumentes gewesen ist, ist nicht einzusehen, warum sie auch nach längerem Zeitablauf nicht in der Lage sein sollte, die in den genannten Auflagenbeschlüssen geforderten Angaben über das Instrument zu machen. Die Kammer sieht sich deshalb nicht in der Lage, insoweit der Behauptung der Antragstellerin über den Wert der Geige zu folgen und schätzt diese auf einen Mindestwert von RM 300.-. Auch zu diesem Preis sind vor dem Kriege, wie auch gegenwärtig gute handgemachte Geigen im Handel erhältlich gewesen. Der Betrag von RM 300.- ist dem Zeitwert des übrigen Hausrats hinzuzurechnen und damit die Ersatzpflicht des Antragsgegners auf insgesamt RM 7.500.- festzustellen.

Der Antragsgegner ist ferner ersatzpflichtig für den eingezogenen Frachtkostenvorschuß in Höhe von RM 666,50. Auch insoweit handelt es sich um eine ungerechtfertigte Entziehung, wie der Antragsgegner selbst in seinem Schriftsatz vom 25. März 1953 zugestanden hat.

Für eine weitergehende Feststellung der Ersatzpflicht des Antragsgegners ist angesichts der vorhandenen Unterlagen kein Raum. Die Antragstellerin kann auch lediglich die Feststellung der Ersatzpflicht des Deutschen Reiches, nicht aber dessen Verurteilung zur Leistung beanspruchen. Für die Leistungspflicht des Deutschen Reiches steht

steht eine besondere gesetzliche Regelung noch zu erwarten.
Dieser kann durch eine Entscheidung des Gerichts nicht
vorgegriffen werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art.
63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Janus *Wannikum* *Ar. Thier*

In bezeichneter Rechtsangelegenheit ist bis
zum 17. Aug. 1954 einschl.
eine Rechtsmittelschrift bei dem Hansati-
schen Oberlandesgericht nicht eingereicht
worden. Hamburg, den 18. Aug. 1954
Die Geschäftsstelle
des Hansatischen Oberlandesgerichts



Beisehais
Justizinspektor *J*